



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

## Auszug aus dem Jahresbericht 2014

### Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2012

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

## **Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2012**

### **Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung**

- **keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2012 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,**
- **keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung<sup>1</sup> wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

#### **1 Rest-Kreditermächtigung für den Kernhaushalt**

Der Bestand der Rest-Kreditermächtigung belief sich Ende 2012 auf fast 1,6 Mrd. €. Hierzu trugen um über 179 Mio. € zu hoch veranschlagte Tilgungsausgaben (ohne Umschuldungen) bei.

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs hat das Ministerium der Finanzen zugesagt, auf die Inanspruchnahme der Rest-Kreditermächtigung in Höhe der zu hoch veranschlagten Tilgungsausgaben des Vorjahres zu verzichten. Diese Verfahrensweise werde auch in Zukunft erfolgen, sofern die Entwicklung des Haushaltsvollzugs dies zulasse.

#### **2 Buchungen 2013 für das Haushaltsjahr 2012**

Nach Vorlage der vorläufigen Haushaltsrechnung 2012 wurden Buchungen vorgenommen, die teilweise zu einer Verringerung von Ist-Einnahmen führten. Beispielsweise wurden nach den Auskünften des Ministeriums von dem Titel "Rückflüsse aus der Inanspruchnahme von allgemeinen Bürgschaften und Garantien des Landes" anteilige Einnahmen von 2.400 € an den Bund abgeführt. Von dem Titel "Anteilige Rückflüsse des Landes aus der Inanspruchnahme von allgemeinen Bürgschaften und Garantien des Bundes und des Landes" wurden mehr als 86.000 € auf ein Treuhand-/Verrechnungskonto umgebucht.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass in dem erstgenannten Fall - unabhängig von der Zweckbestimmung - ein Haushaltsvermerk fehlt, demzufolge Erstattungen an den Bund von der Einnahme abzusetzen sind. In dem anderen Fall wurden am Jahresende verbliebene kassenmäßige Einnahmen nicht in der Haushaltsrechnung des Landes ausgewiesen. Künftig würden, wie das Ministerium erklärt hat, Rückflüsse im Landeshaushalt verbleiben.

#### **3 Minusbeträge**

Bei zahlreichen Haushaltsstellen sind negative Rechnungsergebnisse ausgewiesen, also - gegebenenfalls per Saldo - Einnahmen bei Ausgabetiteln und Ausgaben bei Einnahmetiteln. In vielen Fällen waren Minusbeträge auf Fehlbuchungen oder Titelverwechslungen sowie auf Korrekturbuchungen im Folgejahr zurückzuführen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, dass die jeweiligen Dienststellen künftig die Titelzuordnungen vor Abschluss der Bücher prüfen.

---

<sup>1</sup> Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1.

#### **4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Im Haushaltsjahr 2012 wurden in 15 Fällen mit einem Gesamtbetrag von 3,6 Mio. € über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen geleistet. Sowohl die Fallzahl als auch das Volumen nahmen damit gegenüber den Jahren 2003 bis 2011 deutlich zu.

Das Ministerium hat mitgeteilt, bei Mehrausgaben von 10.000 € und mehr würden die zuständigen Stellen nochmals gezielt angesprochen, um künftig eine Reduzierung des Volumens der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erreichen.

#### **5 Haushaltsausgabereste**

Der Rechnungshof hat gegen die Bildung mehrerer klassischer Ausgabereste bei Titeln des Einzelplans 08, bei denen keine Übertragbarkeitsvermerke angebracht waren, Bedenken geltend gemacht:

- Bei zwei Titeln der Hauptgruppe 6, bei denen die Ansätze ausgeschöpft oder sogar überschritten worden waren, wurden Reste von insgesamt fast 489.000 € gebildet. Hierzu seien - so die Begründung des Ministeriums - Mittel von anderen übertragbaren Titeln eingesetzt worden.
- Bei Titeln der Hauptgruppe 5 innerhalb einer Titelgruppe wurden klassische Reste von nahezu 219.000 € gebildet. Hierzu hat das Ministerium mitgeteilt, dass Mehreinnahmen zur Verfügung gestanden hätten, die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig seien und in Absprache mit dem Fachressort aufgrund der den Ausgaben zuzuordnenden Einnahmen von einem klassischen Rest auszugehen sei.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Bildung von Resten auf der Grundlage von Mitteln anderer Haushaltsstellen mit den Vorgaben der §§ 19 und 45 Abs. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung nicht im Einklang steht. Die Absprache mit dem Fachressort spiegelt sich in den für die Mittelbewirtschaftung maßgebenden Haushaltsvermerken nicht wider. Für die zweckgebundene Verwendung von Einnahmen und die klassische Übertragbarkeit sollten klarstellende Erläuterungen in künftigen Haushaltsplänen angestrebt werden.

Das Ministerium hat erklärt, bei den beiden Titeln der Hauptgruppe 6 sei im Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015 ein Übertragbarkeitsvermerk angebracht worden. Bei der Titelgruppe würden für künftige Haushaltspläne klarstellende Erläuterungen hinsichtlich der zweckgebundenen Verwendung von Gebühren und der klassischen Übertragbarkeit angestrebt.

#### **6 Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen**

Nach dem Bericht der Landesregierung über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel<sup>2</sup> verringerte sich deren Bestand 2012 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1,2 Mio. €. In der Titelübersicht sind per Saldo um 27.000 € geringere Mittelentnahmen ausgewiesen.

Das Ministerium hat auf eine unzulässige Umbuchung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften hingewiesen. Eine Korrekturbuchung sei aufgrund des Kassenabschlusses 2012 nicht mehr möglich gewesen.

---

<sup>2</sup> Drucksache 16/2300.

## **7 Nachweisung der nicht abgerechneten Abschlagszahlungen**

In den Nachweisen der Landeskassen sind in einer Vielzahl von Fällen zu Unrecht Beträge als nicht abgerechnete Abschlagszahlungen ausgewiesen. Hierzu trugen nach Auskünften der Fachressorts fehlerhafte Datenübernahmen und unterbliebene Kennzeichnungen der Schlusszahlungen bei.

Das Ministerium der Finanzen hat in seinem Rundschreiben vom 10. Dezember 2013 über die Aufstellung der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2013 darauf hingewiesen, dass Haushaltsüberwachungslisten, Kassendaten und Nachweisung der nicht abgerechneten Abschlagszahlungen abzustimmen seien. Schlusszahlungen bei Abschlagsketten seien unbedingt als solche zu kennzeichnen, damit der Vorgang nicht nach Abschluss der Bücher als "offen" im System verbleibe.

## **8 Transaktionen innerhalb des "Konzerns Land"**

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2013 darauf hingewiesen, dass Transaktionen innerhalb des "Konzerns Land" 2011 infolge nicht deckungsgleicher Angaben u. a. in der Haushaltsrechnung des Landes und des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung sowie dem Bericht über die Beamtenversorgung zur Höhe der Zuführungen und Erstattungen nur schwerlich nachvollzogen werden können<sup>3</sup>. Diese Problematik stellte sich auch in dem Rechnungsjahr 2012.

Das Ministerium hat mitgeteilt, Ursachen für die unterschiedlichen Angaben seien im Wesentlichen Programmierfehler in dem Integrierten Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem (IPEMA). Diese seien 2013 vollständig bereinigt worden.

## **9 Verbesserung der Transparenz**

Der Rechnungshof hat Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz aufgezeigt:

- Die Zahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sollten künftig in den Beamtenversorgungsbericht mit aufgenommen werden.
- Die Haushaltsrechnung des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz sollte regelmäßig dem Landtag zugänglich gemacht werden. In diesem Fall kann auf die Übersicht 16 zur Haushaltsrechnung des Landes über die Zuführungen an den sowie die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung verzichtet werden.
- In der Übersicht 21 zur Haushaltsrechnung 2012 sind bei einigen Haushaltsstellen Beträge als erwirtschaftet ausgewiesen, die den Rechnungsergebnissen nicht unmittelbar entnommen werden können. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollte künftig ein entsprechender Hinweis in die Übersicht aufgenommen werden, falls Einsparungen in Deckungskreisen sowie nicht in Anspruch genommene gekoppelte Einnahmen berücksichtigt werden.
- In dem Abschluss 2012 des Landesbetriebs "Landesforsten Rheinland-Pfalz" überschreiten bei mehreren Positionen die "Investitionen kamental" die korrespondierenden Ist-Aufwendungen (vgl. u. a. "Bebaute Grundstücke", "Betriebsausstattung", "Betriebs- und Dienstfahrzeuge"). Dem Abschluss ist nicht zu entnehmen, ob für die Ermittlung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze ausschließlich Beträge berücksichtigt wurden, die bei einer kameralen Rechnungslegung den Hauptgruppen 7 und 8 zuzuordnen gewesen wären. Die Zusage des Fachressorts vom Januar 2013, die Transparenz hinsichtlich der Herleitung der kameralen Investitionen zu verbessern<sup>4</sup>, wurde zumindest in der Haushaltsrechnung 2012 noch nicht umgesetzt.

---

<sup>3</sup> Jahresbericht 2013, Nr. 1, Teilziffer 6.1 (Drucksache 16/2050).

<sup>4</sup> Jahresbericht 2013, Nr. 1, Teilziffer 3 (Drucksache 16/2050).

- Für die Ermittlung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze sind die eigenfinanzierten Investitionsausgaben (Brutto-Investitionen abzüglich zur Finanzierung zur Verfügung stehende Einnahmen) zu berücksichtigen. Einen ausdrücklichen Hinweis zur Höhe der anrechenbaren Einnahmen enthalten die Abschlüsse der Landesbetriebe "Landesforsten Rheinland-Pfalz" und "Mobilität" nicht.
- Das Land leistete 2012 aufgrund von Darlehensaufnahmen Dritter Schuldendiensthilfen von fast 95 Mio. €. Eine Übersicht über die sich aus den Vereinbarungen mit Dritten ergebenden Haushaltsvorbelastungen, wie sie beispielsweise im Einzelplan 14 zum Doppelhaushalt 2014/2015 für die Zinszahlungen im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgenommen sind, ist der Haushaltsrechnung bisher nicht beigelegt.

Das Ministerium hat erklärt, dem Vorschlag zur Aufnahme der Zahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in den Beamtenversorgungsbericht könne für die "fondspflichtigen Fälle" entsprochen werden. Es bestünden keine Bedenken, die Haushaltsrechnung des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz künftig der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beizufügen. Außerdem prüfe das Ministerium, auf welche Weise erwirtschaftete globale Minderausgaben künftig besser nachvollzogen werden könnten. Ab der Haushaltsrechnung 2013 werde das Fachressort darauf hinwirken, dass die kamerale Investitionen des Landesbetriebs "Landesforsten Rheinland-Pfalz" aus der kaufmännischen Buchführungssystematik hergeleitet werden könnten. Die kamerale Investitionen und die anrechenbaren Einnahmen des Landesbetriebs "Mobilität" würden unsaldiert ausgewiesen. Eine Aufnahme von Angaben über Haushaltsvorbelastungen aufgrund der vereinbarten Schuldendiensthilfen in die Haushaltsrechnung erscheine angesichts der Aufgabe, Rechnung über Zahlungen im abgeschlossenen Haushaltsjahr zu legen, nicht angezeigt.

Zu Letzterem bemerkt der Rechnungshof, dass beispielsweise in der Übersicht 13 der Haushaltsrechnung künftig noch zu erfüllende Verpflichtungen aus der privaten Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen des Landes dargestellt sind. Da die vereinbarten Übernahmen von Schuldendienstleistungen auch künftig zu hohen Ausgaben führen und damit den Gestaltungsspielraum des Budgetgesetzgebers im Rahmen der Haushaltsplanung und der Exekutive im Haushaltsvollzug einschränken, sollte über diese Vorbelastungen regelmäßig - z. B. in der Haushaltsrechnung oder im Haushaltsplan bei allen betroffenen Haushaltsstellen - berichtet werden.

## 10 Liquiditätspool

Die Ende Mai 2013 von der Landeshauptkasse Mainz vorgelegte Übersicht wies für den Liquiditätspool per 31. Dezember 2012 einen Saldo von -349,7 Mio. € aus. Der Rechnungshof hat auf einige problematische Positionen in der Übersicht hingewiesen:

- Die Landesbetriebe "Liegenschafts- und Baubetreuung" sowie "Mobilität" zählen nach der Regelung in § 2 Abs. 9 Landeshaushaltsgesetz 2012 nicht zu den teilnehmenden Einrichtungen. Ohne die Landesbetriebe erhöht sich der negative Saldenstand auf mehr als 404 Mio. €.
- Gründe, die eine Einbeziehung der Sportanlagenförderung<sup>5</sup> sowie des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in den Liquiditätspool hätten rechtfertigen können, lagen nicht vor.

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch Beitrag Nr. 4 "Schuldenmanagement des Landes und Einsatz derivativer Finanzinstrumente" dieses Jahresberichts.

- Die Zwischenfinanzierung von Investitionsvorhaben oder vergleichbaren Maßnahmen durch Einsatz von Kassenverstärkungsmitteln des Landes und außerhalb des Landeshaushalts erachtet der Rechnungshof weiterhin als nicht zulässig<sup>6</sup>.

Das Ministerium hat erklärt, für die beiden Landesbetriebe bestünden eigene spezialgesetzliche Kassenkreditermächtigungen. Sie gehörten nicht zum Teilnehmerkreis des Liquiditätspools. Die Darstellung im Kassenbericht sei zwischenzeitlich angepasst worden. Bei den Konten der Sportanlagenförderung sowie des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung handele es sich um Verwahrkonten, die nicht zum Liquiditätspool gehörten. Auch hier sei die Darstellung im Kassenbericht angepasst worden. Die Rechtsauffassung des Rechnungshofs bezüglich des Einsatzes von Kassenverstärkungsmitteln zur Zwischenfinanzierung von Investitionsvorhaben oder vergleichbaren Maßnahmen werde nicht geteilt. Auf die intensiven parlamentarischen Beratungen zum Regelwerk des Liquiditätspools und die Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses vom April 2013 werde verwiesen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass durch ein untergesetzliches Regelwerk die durch Verfassung, Haushaltsgrundsätzegesetz und Landeshaushaltsordnung verankerten Haushaltsgrundsätze u. a. der Einheit, der Vollständigkeit und der Fälligkeit/Kassenwirksamkeit nicht ausgehöhlt und der Einsatzzweck von Kassenverstärkungskrediten nicht erweitert werden dürfen. Mit diesen Grundsätzen hält er verschiedene Mittelentnahmen, wie z. B. für "Landeskrankenhaus-Investitionen", nicht für vereinbar.

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Jahresbericht 2011 - Teil II -, Nr. 20 (Drucksache 15/5515) und Jahresbericht 2012, Nr. 19 (Drucksache 16/850), sowie Landtagsvorlagen 16/2111 und 16/2615. Siehe hierzu auch Beitrag Nr. 18 "Neubau des Innovationszentrums Westpfalz in Kaiserslautern" dieses Jahresberichts.